



An den Grossen Rat

21.1729.02

19.5097.04

PD/P211729/P195097

Basel, 7. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2022

Ratschlag zur Einführung einer Klimawirkungsabschätzung

sowie

Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Übersicht Klimawirkungsabschätzung	3
3.1 Ebene Bund	3
3.2 Ebene Kantone und Städte	3
3.2.1 Kantone	4
3.2.2 Städte	4
4. Vorschlag für eine Klimawirkungsabschätzung in Basel-Stadt	4
4.1 Notwendigkeit einer Klimawirkungsabschätzung prüfen	5
4.1.1 Anwendungsbereich	5
4.1.2 Relevanzcheck	5
4.2 Auswirkungen auf das Klima prüfen	6
4.3 Resultate beurteilen und Ergebnisse zusammenführen	6
4.3.1 Resultate beurteilen	6
4.3.2 Optimierungen prüfen	6
4.3.3 Ergebnisse für die Berichterstattung aufbereiten	6
5. Prozesse und Zuständigkeiten	7
5.1 USG BS § 51 Abs.2	7
5.2 Regulierungsfolgenabschätzung RFA	7
5.3 Prüfung gemäss Finanzhaushaltsgesetz	7
5.4 Prozessuale Einbettung	7
5.4.1 Schritt 1	7
5.4.2 Schritt 2	7
5.4.3 Schritt 3	8
5.4.4 Schritt 4	8
5.4.5 Schritt 5	8
5.5 Zuständigkeiten für den Ablauf der Klimawirkungsabschätzung	8
5.5.1 Für die Vorlage verantwortliches Departement	8
5.5.2 Für die Prüfung verantwortliches Departement (Präsidialdepartement)	8
6. Ressourcenbedarf	8
7. Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt	8
8. Finanzielle Auswirkungen	9
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
10. Beantwortung der Motion Jo Vergeat und Konsorten	9
11. Antrag	11

1. Begehren

In Erfüllung der Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat» beantragen wir Ihnen mit diesem Ratsschlag, eine Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt zu genehmigen. Mit dieser Änderung wird im Kanton Basel-Stadt neu die Klimawirkungsabschätzung für bestimmte Vorlagen eingeführt.

2. Ausgangslage

Um die ambitionierten Klimaziele des Kantons Basel-Stadt zu erreichen, ist es folgerichtig, bei Vorhaben von grosser Tragweite rechtzeitig deren Klimarelevanz zu prüfen. Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 (SG 780.100) verlangt zwar in § 51 Abs. 2, dass bei Vorlagen an den Grossen Rat jeweils auch über die Bedeutung eines Vorhabens für die Umwelt zu berichten ist. Diese Bestimmung impliziert jedoch keine strukturierte Überprüfung der Auswirkungen eines Projektes auf das Klima.

Diese strukturierte Überprüfung von Vorhaben kann durch eine Klimawirkungsabschätzung erfolgen. Diese soll die Auswirkungen im Bereich Klimaschutz erfassen – also der Blick auf die Treibhausgasemissionen. Im Folgenden wird der Begriff «Klimawirkungsabschätzung (KWA)» verwendet.

3. Übersicht Klimawirkungsabschätzung

Die Klimawirkungsabschätzung für Vorhaben gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sie ist Thema auf Bundesebene, bei Kantonen und Gemeinden, wie nachfolgender Überblick zeigt.

3.1 Ebene Bund

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) hat am 14. Januar 2020 folgendes Postulat eingereicht: «Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht mit Vorschlägen zu unterbreiten, der aufzeigt, wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die positiven und negativen Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt werden können»¹. Das Postulat war als Ersatz für eine Klimaverträglichkeitsprüfung gedacht, welche 2015 vom beratenden Organ des Bundes für Fragen der Klimaänderung (OcCC) für Infrastruktur- und Bauvorhaben vorgeschlagen wurde. Dieser Vorschlag einer Klimaverträglichkeitsprüfung wurde jedoch im Zuge der parlamentarischen Beratungen zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes verworfen.

Der Nationalrat hat im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 das Postulat der UREK-N behandelt und am 10. Juni 2020 angenommen. Die Gesetzesrevision und die zugehörige Verordnung hätten die rechtliche Grundlage für Auflagen oder Massnahmen im Rahmen der UVP gebildet. Gegen die Totalrevision des CO₂-Gesetzes wurde jedoch das Referendum ergriffen, die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 abgelehnt. Der Bundesrat will nun im Rahmen der Beantwortung des Postulats unter anderem prüfen, welche Möglichkeiten nach geltendem Recht bestehen, um die positiven und negativen Auswirkungen auf das Klima im Rahmen der UVP zu berücksichtigen. Ein Bericht ist noch ausstehend.

3.2 Ebene Kantone und Städte

Verschiedene Kantone und Städte prüfen derzeit ebenfalls, in welcher Form die Klimaverträglichkeit in den Entscheidungsprozess einfließen kann:

¹ 20.3001 «Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen».

3.2.1 Kantone

Im Kanton Aargau wird derzeit eine Umschreibung der Auswirkungen auf die Emission von Treibhausgasen und die Anpassung an den Klimawandel in den Botschaften des Regierungsrats verlangt. Später ist angedacht, dass die Indikatoren der «Klima-Metrik» (kantonale Klima-Berichterstattung ab 2022) hinzugezogen werden.

Im Kanton Genf müssen bei Gesetzesentwürfen die Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung ermittelt werden. Diese Ermittlung umfasst auch Klimaaspekte.

3.2.2 Städte

In den Städten Luzern, Thun und Biel ist ebenfalls eine Klimaverträglichkeitsprüfung vorgesehen. In Luzern soll die Klimawirkung bei städtischen Geschäften grob quantifiziert werden; hier steht die konkrete Ausgestaltung aber noch aus. Die Stadt Thun hat den Auftrag erhalten, eine qualitative Aussage zur Klimaverträglichkeit zu prüfen, für die eine Klimafolgenabschätzung zum Beispiel in Form einer Matrix durchgeführt werden müsste. In der Stadt Biel müssen städtische Vorhaben auf ihre Klimaverträglichkeit geprüft werden. Die Überprüfung erfolgt im Vergleich zu einer Nullvariante, das heisst dem Verzicht auf das Geschäft. Berichte zu neuen Vorhaben an Gemeinde- und Stadtrat enthalten ein Kapitel zur Klimaverträglichkeit.

4. Vorschlag für eine Klimawirkungsabschätzung in Basel-Stadt

Die Klimawirkungsabschätzung (KWA) ist ein wichtiges Instrument, um frühzeitig direkte oder indirekte Auswirkungen auf das Klima erkennen zu können. Für eine effiziente Abwicklung ist ein strukturiertes Vorgehen notwendig.

Die KWA soll deshalb in folgende Teilschritte gegliedert werden:

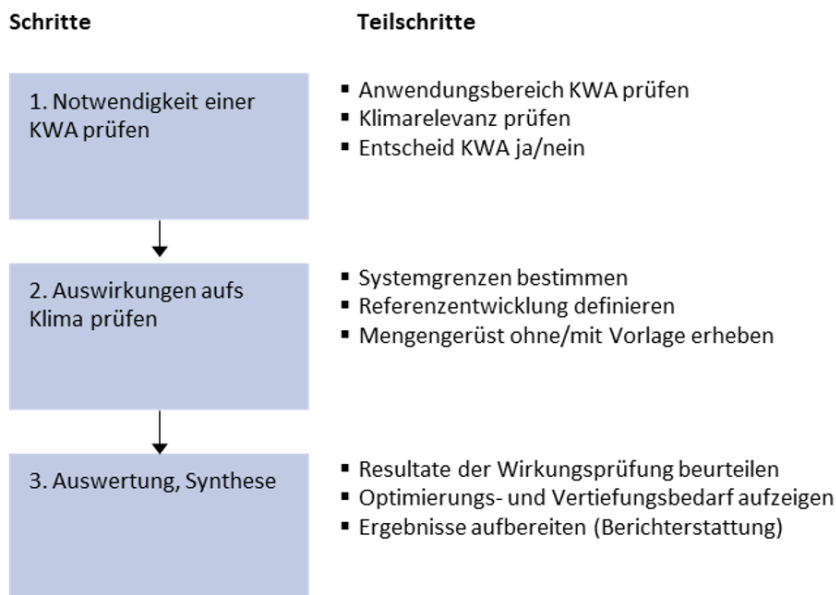


Abb. 1: Ablauf Klimawirkungsabschätzung (KWA)²

Die einzelnen Schritte werden nachfolgend erläutert.

² Grafik INFRAS

4.1 Notwendigkeit einer Klimawirkungsabschätzung prüfen

Der erste Schritt dient zur Abklärung, ob eine KWA notwendig ist. Sie umfasst zwei Elemente: Zum einen, ob die Vorlage grundsätzlich in den Anwendungsbereich einer KWA fällt. Zum anderen, ob die Relevanz für eine KWA gegeben ist. Falls beides gegeben ist, ist eine KWA durchzuführen.

4.1.1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich definiert sich zum einen aufgrund der Art einer Parlamentsvorlage, zum anderen aufgrund einer Einordnung, ob es sich um ein Geschäft in einem klimarelevanten Bereich handelt. Tabelle 1 zeigt, welche Art von Vorlagen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der KWA fallen sollen und welche nicht.

Art der Vorlage	Anwendungsbereich KWA?
Gesetzesentwürfe (Ratschlag)	Ja, falls in klimarelevantem Bereich
Ausgabenberichte über 1,5 Mio. CHF (Ratschlag)	Ja, falls in klimarelevantem Bereich
Ausgabenberichte unter 1,5 Mio. CHF	Nein, da Fokus auf grosse Vorhaben
Berichte: - Budget-/Jahresrechnung - Budgetpostulate, Petitionen, Initiativen	Nein, da kein Einzelvorhaben
Antworten zu parlamentarischen Vorstössen (Motionen, Anzüge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen)	Nein

Tab. 1: Anwendungsbereiche für eine KWA

Demnach soll sich die KWA auf sämtliche Ratschläge fokussieren, sofern diese einen klimarelevanten Bereich betreffen. Hauptargument für diese Triage ist die Verhältnismässigkeit, das heisst eine gewünschte Fokussierung auf Geschäfte mit Gesetzescharakter, hoher Verbindlichkeit und hoher Budgetrelevanz.

Anhaltspunkte für klimarelevante und für nicht klimarelevante Bereiche:

Potenziell klimarelevante Bereiche	Nicht klimarelevante Bereiche
Verkehr, Bauten/Infrastruktur (für diverse Zwecke, z. B. Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport, Tourismus), industrielle Betriebe, Energie, Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Abfall, Abwasser, Ressourcennutzung (Boden, Wasser, Luft), Grünraum/Biodiversität, Naturgefahren, Stadtentwicklung, öffentliche Beschaffung, Finanzanlagen, klimarelevante Steuern und Abgaben	Sofern es keine Infrastruktur betrifft: Bildung, Gesundheit, Integration und Gleichstellung, Sozialhilfe, Migration, Kultur, Sport, Tourismus, Wirtschafts- und Standortförderung, Justiz, Sicherheit, Geoinformation, Einwohnerkontrolle, Grundbuch, Personalwesen

Tab. 2: Bereiche nach Klimarelevanz

Gemäss der Unterteilung in den Tabellen 1 und 2 sind pro Jahr rund 30 bis 40 Vorlagen einem klimarelevanten Bereich zuzuordnen, welche einen Relevanzcheck durchlaufen müssten.

4.1.2 Relevanzcheck

Mit Hilfe eines Relevanzchecks soll abgeschätzt werden, ob eine Vorlage klimarelevant ist oder nicht. Der Check soll einfach verständlich sein und ohne vertiefte Fachkenntnisse von den zuständigen Ämtern und Dienststellen durchgeführt werden können. Die Checkfragen sollen durch Hilfestellungen erläutert werden. Eine mögliche Checkliste mit Hilfestellung ist im Anhang dieses Ratschlags.

Eine KWA wäre erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen mit Ja beantwortet wird.

Keine KWA ist nötig, wenn aufgrund der Checkliste die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima vernachlässigbar sind, also alle Fragen mit Nein beantwortet werden.

4.2 Auswirkungen auf das Klima prüfen

Bei einem positiven Ergebnis des Relevanzchecks folgt die eigentliche KWA. Je nach Vorhaben sind vertiefte Aussagen zum Klimaschutz erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Abschätzung qualitativ. Wo sinnvoll und methodisch sowie mit vertretbarem Aufwand realisierbar, wird eine quantitative Abschätzung vorgenommen (effektive Berechnung der Treibhausgasemissionen).

Für die Analyse sind verschiedene Teilschritte nötig:

- **Systemgrenzen definieren:** räumlich, zeitlich, graue Emissionen, Art der Treibhausgase usw.

Referenzentwicklung bestimmen: heutiger Ist-Zustand oder zum Beispiel zu erwartende Entwicklung in Zukunft, jeweils ohne das Vorhaben

Klimawirkung ermitteln: Veränderungen in der Menge von Aktivitäten (z. B. Mehrverkehr), Änderungen der Emissionen pro Aktivität oder pro Einheit (z. B. Reduktion motorisierter Individualverkehr und Anstieg ÖV)

- **Gesamteinschätzung Klimawirkung:** qualitative oder quantitative Abschätzung beziehungsweise Berechnung der durch das Vorhaben ausgelösten Treibhausgasemissionen im Vergleich zur Referenzentwicklung und Einordnung in die Klimapolitik des Kantons. Im Falle einer Abweichung zur Klimapolitik ist eine Begründung erforderlich.

Eine quantitative KWA ist nur für Vorhaben angezeigt, wo konkrete quantifizierbare Eckwerte vorliegen (z. B. Gebäudevolumen) oder fundierte Annahmen getroffen werden können. Bei Vorhaben einer frühen Planungsphase wie zum Beispiel Zonenplanungen oder Bebauungspläne bringt eine hypothetische Berechnung keinen grossen zusätzlichen Nutzen, da zahlreiche Annahmen getroffen werden müssen und die Ergebnisse somit wenig aussagekräftig sind. In diesen Fällen ist eine qualitative Abschätzung sinnvoller.

Wird die KWA auf qualitative Art durchgeführt, lassen sich die Auswirkungen anhand von Checkfragen abschätzen. Im Anhang ist ein mögliches Vorgehen aufgeführt.

4.3 Resultate beurteilen und Ergebnisse zusammenführen

Für die Beurteilung der Resultate und die Zusammenführung der Ergebnisse sehen wir folgende Schritte:

4.3.1 Resultate beurteilen

Die Ergebnisse über die Auswirkungen eines Vorhabens auf den Klimaschutz sagen für sich gesehen oft wenig aus. Wichtig ist, sie in einen Kontext zu stellen. Im Zentrum steht die Frage, ob ein Vorhaben den Klimazielen des Kantons zuwiderläuft oder diese unterstützt. Deshalb sind die entsprechenden strategischen und rechtlichen Grundlagen – zum Beispiel das kantonale Energiegesetz – beizuziehen.

4.3.2 Optimierungen prüfen

In der Regel wird eine KWA nicht erst am Schluss eines Vorhabens durchgeführt, sondern parallel zur Planung und Ausarbeitung. Dadurch lassen sich laufend Optimierungen vornehmen.

4.3.3 Ergebnisse für die Berichterstattung aufbereiten

In den betroffenen Vorlagen an den Grossen Rat sollen die Ergebnisse in einem eigenen Kapitel «Auswirkungen auf das Klima» verständlich und nachvollziehbar dargestellt werden. Bei quantitativen Berechnungen können ausführliche Darlegungen in einem separaten Dokument festgehalten werden, denn hier sind für die Beurteilung der Ergebnisse die Methodik, die Abgrenzungen, die Annahmen und die verwendeten Daten entscheidend.

Falls negative Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind, ist eine Begründung erforderlich, weshalb das Vorhaben trotzdem durchgeführt werden soll und inwiefern alle Möglichkeiten zur CO₂-Senkung ausgeschöpft werden.

5. Prozesse und Zuständigkeiten

Für die institutionelle Verankerung der KWA werden Aspekte aus folgenden bereits bestehenden Instrumenten einbezogen:

5.1 USG BS § 51 Abs.2

§ 51 Abs. 2 USG BS verlangt, dass der Regierungsrat in den Vorlagen an den Grossen Rat jeweils auch über die Bedeutung eines Vorhabens für die Umwelt berichtet. Die Berichterstattung erfolgt summarisch. Die Form ist nicht vorgegeben.

5.2 Regulierungsfolgenabschätzung RFA

Für neue Erlasse oder Änderungen von Erlassen (Gesetze und Verordnungen) muss gemäss § 2a Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für Unternehmen durchgeführt werden. Sie ist zweiteilig: Teil A (Vortest) und Teil B (Fragenkatalog RFA). Sind Auswirkungen auf Unternehmen absehbar, ist der detaillierte Fragenkatalog RFA zu beantworten und der Vorlage beizulegen. In der Vorlage erfolgt ein eigenes Kapitel mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

5.3 Prüfung gemäss Finanzhaushaltsgesetz

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100) schreibt in § 8 vor, dass das zuständige Departement (konkret: das Finanzdepartement) zuhanden des Regierungsrats die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft. In den Berichten an den Grossen Rat ist jeweils ein Hinweis versehen, dass diese Stellungnahme eingeholt wurde.

5.4 Prozessuale Einbettung

Der Regierungsrat schlägt vor, die künftige Klimawirkungsabschätzung ähnlich wie die §8-Prüfung durchzuführen und Elemente der RFA einzubeziehen. Der Ablauf soll in folgenden Schritten durchgeführt werden:

5.4.1 Schritt 1

Parallel zur Ausarbeitung einer Vorlage werden Optimierungen zur Vermeidung von Treibhausgasen vorgenommen.

5.4.2 Schritt 2

Die qualitative Abschätzung wird anhand eines vorgegebenen Fragebogens durchgeführt (vgl. Anhang).

5.4.3 Schritt 3

Die Ergebnisse der Klimawirkungsabschätzung werden in einem eigenen Kapitel der Vorlage an den Grossen Rat dargestellt und bewertet.

5.4.4 Schritt 4

Analog zur §8-Prüfung erfolgt eine Überprüfung durch das zuständige Departement und eine Bestätigung zuhanden des Regierungsrats und des Grossen Rats, wonach die KWA methodisch korrekt durchgeführt wurde und die Ergebnisse plausibel sind. Um den Genehmigungsprozess nicht zu verlängern, soll die KWA zeitgleich zur §8-Prüfung vorgenommen werden.

5.4.5 Schritt 5

Der Grosse Rat entscheidet in Kenntnis der KWA über die Vorlage.

5.5 Zuständigkeiten für den Ablauf der Klimawirkungsabschätzung

5.5.1 Für die Vorlage verantwortliches Departement

- laufende Optimierung eines Vorhabens
- Durchführung der quantitativen beziehungsweise qualitativen Wirkungsabschätzung
- Berichterstattung in der Vorlage an den Grossen Rat

5.5.2 Für die Prüfung verantwortliches Departement (Präsidialdepartement)

- Beratung bei inhaltlichen und prozessualen Fragen
- Überprüfung der KWA und entsprechende Bestätigung zuhanden des Regierungsrats und des Grossen Rats

6. Ressourcenbedarf

Eine Analyse der Parlamentsvorlagen der letzten Jahre ergibt eine Grössenordnung von 30 bis 40 Geschäften an den Grossen Rat pro Jahr, zu denen eine KWA durchgeführt werden müsste. Der Aufwand der Prüfbehörde für die Beratung und Überprüfung der KWA wird pro Vorlage auf 2 bis 3 Tage geschätzt. Die dafür notwendigen Ressourcen sind im Budget 2022 enthalten.

Ein zusätzlicher Ressourcenbedarf entsteht bei jenen Dienststellen, welche federführend bei einer klimarelevanten Vorlage an den Grossen Rat sind. Die Auswirkungen auf das Klima werden allerdings bereits heute in der einen oder anderen Form bei der Erarbeitung von Vorlagen berücksichtigt. Wie hoch der Mehraufwand der KWA in den Dienststellen ist, lässt sich im Moment somit nur abschätzen. Aktuell wird pro Vorlage mit einem Mehraufwand von mehreren Tagen gerechnet. Bei einem Beizug von externer Unterstützung ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Sobald erste Erfahrungen mit der KWA und belastbare Werte vorliegen, wird eine Aufwandsschätzung durchgeführt.

7. Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt

Um die KWA verbindlich zu verankern, schlägt der Regierungsrat die Aufnahme folgender Bestimmung im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt USG BS vor:

F. Organisation, Vollzug und Verfahren

(...)

§ 47a (neu) Klimawirkungsabschätzung

¹ *Referendumpflichtige Vorlagen, welche Auswirkungen auf den Klimaschutz haben können, bedürfen einer Klimawirkungsabschätzung.*

² *Die Klimawirkungsabschätzung umfasst die Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz.*

³ *Sie wird beim Ausarbeiten der Vorlage durchgeführt und anschliessend vom zuständigen Departement überprüft.*

⁴ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.*

Da es sich bei der KWA um ein neues Verfahren handelt, schlagen wir vor, die neue Gesetzesbestimmung in den Abschnitt F «Organisation, Vollzug und Verfahren» des USG BS zu integrieren und nach der bestehenden Bestimmung von § 47 Umweltverträglichkeitsprüfung einzureihen.

Die Gesetzesbestimmung hält die Grundsätze der neuen KWA fest: Den Anwendungsbereich, in welchem eine KWA durchgeführt werden muss (Abs. 1) und den Inhalt der KWA, also die Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (Abs. 2). Das Gesetz hält weiter den Grundsatz fest, wonach die KWA von dem für die referendumpflichtige Vorlage zuständigen Fachdepartement durchgeführt wird und diese dann in einem zweiten Schritt aus übergeordneter Warte überprüft wird (Abs. 3). Das dafür zuständige Departement ist das Präsidentialdepartement (s. Kap. 5.5.2). Die konkrete Umsetzung der KWA soll in einer Verordnung festgehalten werden (Abs. 4), welche sich an den obigen Ausführungen in Kapitel 4 zu Prüfung und Ablauf sowie in Kapitel 5 zu den Prozessen und Zuständigkeiten ausrichtet.

8. Finanzielle Auswirkungen

Wie in Kapitel 6 dargelegt, entsteht verwaltungsintern bei der Fachstelle Klima für die KWA ein Mehraufwand in der Grössenordnung einer zusätzlichen halben Stelle, was wiederkehrende jährliche Kosten im Umfang von rund 80'000 Franken verursacht. Diese Mittel sind bereits im Budget 2022 enthalten. Ein Mehraufwand entsteht zudem für die Departemente, welche für ein Vorhaben federführend sind und eine KWA vornehmen müssen. Dieser finanzielle Mehraufwand beläuft sich voraussichtlich auf rund 3 bis 5 Arbeitstage pro Vorlage. Die meisten Vorlagen werden voraussichtlich beim Bau- und Verkehrsdepartement anfallen, welches von jährlich rund 35 Vorlagen ausgeht, was zusätzlich Ressourcen erfordern wird. Der Mehraufwand erhöht sich zudem, wenn an Stelle einer qualitativen eine quantitative Wirkungsabschätzung vorgenommen wird und wenn externe Unterstützung beigezogen werden muss.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die beantragte Gesetzesänderung § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Änderungen des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass für Unternehmen, welche sich in einem Planungs- und Bauprozess befinden und auf einen Entscheid des Grossen Rats angewiesen sind (beispielsweise Bebauungsplan) ein Mehraufwand für die Durchführung einer Klimawirkungsabschätzung entsteht. Davon sind aber nur wenige Unternehmen betroffen.

10. Beantwortung der Motion Jo Vergeat und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 die nachstehende Motion Jo Vergeat und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung innert zwei Jahren überwiesen:

«Die Diskussionen um den Klimawandel waren in den letzten Monaten auch in der Region Basel allgegenwärtig. Tausende Menschen in der ganzen Schweiz fordern schnelle und effektive Massnahmen zur Dekarbonisierung, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen und dem Klimawandel entgegen zu wirken. Das Pariser Klimaabkommen fordert eine komplette Dekarbonisierung bis 2050, was bedeutet, dass netto Null Tonnen CO₂ pro Kopf ausgestossen werden dürfen. Die meisten Emissionen fallen in den Bereichen Verkehr, Landnutzung, Raumplanung, Gebäude, Industrie, Energie, Ressourcen und Abfall an. Um ein solches Ziel zu erreichen muss deshalb in allen klimarelevanten Bereichen die CO₂ Emission analysiert, kommuniziert und eliminiert werden. Gerade die Parlamentarier*innen sind hier gefordert, neue Massnahmen zum Klimaschutz anzudenken. Doch um im Parlament konkrete Massnahmen im richtigen Bereich in die Wege zu leiten, bedarf es ein transparentes Bewusstsein und somit ein Verständnis für die Klimaschädlichkeit unserer Geschäfte. Nur wer einschätzen kann wie stark ein verabschiedetes Geschäft die Umwelt belastet und somit den Klimawandel antreibt, anstatt ihn einzudämmen, kann notwendige Änderungen erarbeiten und in Zukunft neue Wege und Lösungen finden.

Dementsprechend fordern die Unterzeichnenden von der Regierung, dass alle Ratschläge, Berichte und Schreiben der Regierung, welche klimarelevante Bereiche (Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr, Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Abfall und Ressourcen, etc.) betreffen mit einer Klimafolgenabschätzung für das jeweilige Geschäft ergänzt werden. Diese soll aufzeigen, wie viel Treibhausgasemissionen durch die Verabschiedung des Geschäfts freigesetzt oder eingespart werden.

Jo Vergeat, Lea Steinle, Tonja Zürcher, Stephan Mumenthaler, Jürg Stöcklin, Danielle Kaufmann, Beatrice Messerli, Alexandra Dill, Harald Friedl, Lisa Mathys, Martina Bernasconi, Jérôme Thiriet, Beda Baumgartner, Oliver Bolliger»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

Wie im vorliegenden Ratschlag dargelegt, schlägt der Regierungsrat die Einführung einer KWA vor, welche für bestimmte wichtige Vorlagen deren Auswirkungen auf den Klimaschutz untersuchen. Die Erweiterung des Instruments auf die Klimaanpassung, wie im Bericht des Regierungsrats von März 2022 angedacht, erweist sich bei näherer Prüfung als nicht sinnvoll. Das Stadtklimakonzept ist seit Juli 2021 behördenverbindlich und fliesst somit in alle räumlichen Planungen des Kantons ein. Grössere Projekte werden somit bereits heute auf ihr Optimierungspotential bezüglich Stadtklima geprüft. Ein Monitoring zeigt zudem die Auswirkungen der verstärkten Bestrebungen. Umgekehrt fallen Klimaanpassungsmassnahmen, die aufgrund ihres Energiebedarfs eine Auswirkung auf die CO₂-Bilanz haben könnten (z. B. blaue Massnahmen wie Sprühnebel und Springbrunnen) ab einer gewissen Grösse auch in die Kategorie, in der eine KWA gemacht werden muss. Sie müssen nicht speziell ausgewiesen werden, sondern fallen in die in Tabelle 2 genannten Kategorien.

Anders als in der Motion verlangt, soll sich die Abschätzung nicht auf die Berechnung der Treibhausgasemissionen eines Vorhabens beschränken, da dieses Vorgehen nicht zielführend, zum Teil auch sehr aufwendig und je nach Vorhaben mit grossen Unsicherheiten behaftet ist. In diesen Fällen ist eine qualitative Klimawirkungsabschätzung sinnvoller.

Zudem soll die KWA nicht für «alle Ratschläge, Berichte und Schreiben der Regierung, welche klimarelevante Bereiche (Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr, Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Abfall und Ressourcen, etc.)» eingeführt werden, sondern auf referendumsfähige Vorlagen konzentriert werden, welche einen klimarelevanten Bereich betreffen. Einerseits soll damit der Aufwand für die Durchführung einer KWA im Rahmen gehalten werden, andererseits soll mit dem neuen Instrument auch der grösstmögliche Effekt erzielt werden.

Zur Einführung der KWA schlägt der Regierungsrat die Ergänzung des Umweltschutzgesetzes vor. Mit diesem Vorgehen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion als erfüllt.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes.

Ebenfalls beantragen wir, die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Beschlusssentwurf
- Anhang: Relevanzcheck mit Hilfestellung und möglichen Checkfragen zu Auswirkungen eines Vorhabens auf den Klimaschutz

Anhang³

1) Relevanzcheck

Checkfragen	Antwortmöglichkeiten
Bauten und Anlagen: Wird durch das Vorhaben neu gebaut oder umgebaut?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurzbegründung</i>
Industrie: Hat das Vorhaben einen Einfluss auf die industrielle Produktion (z. B. Produktionserweiterungen, neue Anlagen)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurzbegründung</i>
Energieversorgung/-produktion: Wird durch das Vorhaben Energie produziert, bezogen oder transportiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurzbegründung</i>
Mobilität: Hat das Vorhaben einen Einfluss auf die Mobilität (z. B. auf Verkehrsaufkommen, Modalsplit, Anteil nachhaltiger Verkehr)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurzbegründung</i>
Raumnutzung: Hat das Vorhaben einen Einfluss auf die Raumnutzung (z. B. Veränderung der Siedlungsfläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaft, Wald)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurzbegründung</i>
Abfall/Abwasser: Hat das Vorhaben einen Einfluss auf die Abfallmenge, Abwassermenge oder Abfallzusammensetzung (z. B. Recyclingaktivitäten)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurzbegründung</i>
Konsum: Werden durch das Vorhaben Produkte und Materialien beschafft oder hat das Vorhaben einen Einfluss auf das Konsumverhalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurzbegründung</i>

2) Hilfestellung zu möglichen Auswirkungen auf Klimaschutz

Informationen	Erläuterungen/Beispiele
Treibhausgase	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kohlenstoffdioxid (CO₂) ▪ Methan (CH₄) ▪ Lachgas (N₂O) ▪ Fluorierte Gase (F-Gase)
Wichtige Emissionsquellen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausstoss von fossilen Brenn- und Treibstoffen in den Bereichen Gebäude, Verkehr, Industrie ▪ Prozessemissionen aus der Industrie ▪ Emissionen aus Land-/Forstwirtschaft: Landnutzungsänderungen, Düngereintrag ▪ Abfallbehandlung und Abwasserbehandlung ▪ Einsatz von Kältemitteln in Industrie, Fahrzeugen und Haushalten
Mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf den Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauten und Anlagen: Erhöhung oder Verringerung des Energie-/Stromverbrauchs, Erhöhung oder Verringerung des Anteils erneuerbarer Energien ▪ Industrie: Erhöhung oder Verringerung des Energie-/Stromverbrauchs, Erhöhung oder Verringerung des Anteils erneuerbarer Energien, Erhöhung oder Verringerung des Ressourceneinsatzes ▪ Energieversorgung/-produktion: Erhöhung oder Verringerung der Produktion/des Einsatzes fossiler bzw. erneuerbarer Energien, Veränderung der Energieproduktivität ▪ Mobilität: Erhöhung oder Verringerung der Verkehrsnachfrage, Veränderung der Aufteilung des Verkehrs auf verschiedene Verkehrsträger (Veränderung Modal split) ▪ Raumnutzung: Veränderung der Flächennutzung, Erhöhung oder Verringerung der Siedlungs-/Verkehrsfläche, Veränderung (Zu-/Abnahme) der CO₂-Speicherkapazität bzw. der CO₂-Senken (Wald etc.). ▪ Abfall, Abwasser: Vermeidung oder Erhöhung von Abfall, Veränderung von Behandlung, Beseitigung, energetische Verwertung von Abfällen
Typische potenziell klimarelevante Vorhaben (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Infrastrukturvorhaben (Gebäude, Versorgung, Strassen, ÖV, Schifffahrt, etc.) ▪ Anlagen mit Publikumsverkehr (Einkauf, Veranstaltungsstätten, Kultur, Sport, etc.) ▪ Anlagen mit grösserem Energieverbrauch oder der Energieproduktion (z. B. Kraftwerke, KVA) ▪ Anlagen und industrielle Prozesse (z. B. Abwasserreinigungsanlagen, F-Gase, N₂O) ▪ Landnutzungsänderungen und organische Böden ▪ Alle Vorlagen der Energie- und Klimapolitik

³ Die Checkfragen und Hilfestellungen entstanden in Zusammenarbeit mit INFRAS.

3) Checkfragen zu den Auswirkungen eines Vorhabens auf den Klimaschutz

Checkfragen	Antwortmöglichkeiten
Räumliche Skala der Auswirkungen	
Auf welcher räumlichen Skala sind Veränderungen aufgrund der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten?	<input type="checkbox"/> lokal (Quartier/Stadtteil) <input type="checkbox"/> kantonal (Basel-Stadt) <input type="checkbox"/> regional (Agglomeration Basel) <input type="checkbox"/> grossräumig (> Agglomeration Basel)
Zeitliche Skala der Auswirkungen	
Auf welcher zeitlichen Skala sind Veränderungen aufgrund der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten?	<input type="checkbox"/> 1-2 Jahre <input type="checkbox"/> < 10 Jahre <input type="checkbox"/> > 10 Jahre
Bauten und Anlagen (Wohnen und Gewerbe)	
Bereich betroffen?	
<input type="checkbox"/> Ja (-> Fragen beantworten) <input type="checkbox"/> Nein	
Wie verändert sich durch das Vorhaben der Energieverbrauch?	<input type="checkbox"/> + Energieverbrauch reduziert <input type="checkbox"/> = keine Änderungen <input type="checkbox"/> - Energieverbrauch erhöht
Wie verändern sich durch das Vorhaben die Emissionen pro Energieeinheit?	<input type="checkbox"/> + Zunahme von erneuerbaren Energieträgern (weniger Emissionen pro kWh) <input type="checkbox"/> = keine Änderungen <input type="checkbox"/> - mehr fossile Energie (mehr Emissionen pro kWh)
Wie ist die Klimawirkung gesamthaft im Wirkungsfeld Gebäude einzuschätzen? (Einschätzung kurz begründen)	<input type="checkbox"/> + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen <input type="checkbox"/> = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral <input type="checkbox"/> - Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen
Industrie (Energie und Prozesse)	
Bereich betroffen?	
<input type="checkbox"/> Ja (-> Fragen beantworten) <input type="checkbox"/> Nein	
Wie verändern sich durch das Vorhaben der Energieverbrauch oder die Ressourcennutzung der Industrie?	<input type="checkbox"/> + Energieverbrauch/Ressourcenverbrauch reduziert <input type="checkbox"/> = keine Änderungen <input type="checkbox"/> - Energieverbrauch/Ressourcenverbrauch erhöht
Wie verändern sich durch das Vorhaben die Emissionen pro Aktivität in der Industrie (Emissionen pro produzierte Einheit)?	<input type="checkbox"/> + Zunahme der erneuerbaren Energie/Ressourcen <input type="checkbox"/> = keine Änderungen <input type="checkbox"/> - mehr fossile Energie/nicht erneuerbare Ressourcen
Wie ist die Klimawirkung gesamthaft im Wirkungsfeld Industrie einzuschätzen? (Einschätzung kurz begründen)	<input type="checkbox"/> + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen <input type="checkbox"/> = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral <input type="checkbox"/> - Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen
Energieversorgung/-produktion	
Bereich betroffen?	
<input type="checkbox"/> Ja (-> Fragen beantworten) <input type="checkbox"/> Nein	
Wie verändert sich durch das Vorhaben die Menge der produzierten bzw. bezogenen fossilen Energie (Strom und Wärme)?	<input type="checkbox"/> + Energieproduktion aus fossilen Quellen reduziert <input type="checkbox"/> = keine Änderungen <input type="checkbox"/> - Energieproduktion aus fossilen Quellen erhöht
Wie verändert sich durch das Vorhaben die Menge der produzierten bzw. bezogenen erneuerbaren Energie?	<input type="checkbox"/> + Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen erhöht <input type="checkbox"/> = keine Änderungen <input type="checkbox"/> - Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen reduziert
Wie ist die Klimawirkung gesamthaft im Wirkungsfeld Energieproduktion einzuschätzen? (Einschätzung kurz begründen)	<input type="checkbox"/> + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen <input type="checkbox"/> = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral <input type="checkbox"/> - Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen
Mobilität	
Bereich betroffen?	
<input type="checkbox"/> Ja (-> Fragen beantworten) <input type="checkbox"/> Nein	

Checkfragen

Antwortmöglichkeiten

Wie verändert sich durch das Vorhaben das Verkehrsaufkommen (Fahrzeug-km)?

- + Verkehrsaufkommen reduziert
- = keine Änderungen
- Verkehrsaufkommen erhöht

Wie verändert sich durch das Vorhaben der Anteil klimafreundlicher Verkehrsmittel (Fussgänger, Velo, ÖV, Elektrofahrzeuge) an der Verkehrsleistung?

- + mehr klimafreundliche Verkehrsmittel/Antriebe
- = keine Änderungen
- weniger klimafreundliche Verkehrsmittel/Antriebe

Wie ist die Klimawirkung im Wirkungsfeld Mobilität gesamthaft einzuschätzen?
(Einschätzung kurz begründen)

- + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen
- = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral
- Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen

Raumplanung/Siedlung

Bereich betroffen?

- Ja (-> Fragen beantworten)
- Nein

Wie verändert sich durch das Vorhaben die Flächennutzung?

- + mehr emissionsarme Flächennutzungen, Verdichtung
- = keine Änderungen
- mehr emissionsintensive Flächennutzungen, Zersiedelung

Wie ist die Klimawirkung im Wirkungsfeld Raumplanung gesamthaft einzuschätzen?
(Einschätzung kurz begründen)

- + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen
- = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral
- Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen

Abfall/Abwasser

Bereich betroffen?

- Ja (-> Fragen beantworten)
- Nein

Wie verändert sich durch das Vorhaben das Abfallaufkommen?

- + Abfall wird vermieden, reduziert
- = keine Änderungen
- Abfallmenge wird erhöht

Wie verändert sich durch das Vorhaben der Umgang mit Abfall/Abwasser (Abfall-/Abwasserbehandlung, Wiederverwertung/-aufbereitung)?

- + Effizienz der Prozesse erhöht (Wiederverwendung, Recycling, energetische Nutzung)
- = keine Änderungen
- + Effizienz der Prozesse reduziert

Wie ist die Klimawirkung im Wirkungsfeld Abfall/Abwasser einzuschätzen?
(Einschätzung kurz begründen)

- + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen
- = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral
- Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen

Landnutzung/Wald/Landwirtschaft

Bereich betroffen?

- Ja (-> Fragen beantworten)
- Nein

Wie verändert sich durch das Vorhaben die Nutzung von Landwirtschafts- und Waldflächen?

- + mehr emissionsarme, nachhaltige Flächennutzungen
- = keine Änderungen
- mehr emissionsintensive Flächennutzungen

Wie ist die Klimawirkung im Wirkungsfeld Landnutzung/Wald/Landwirtschaft gesamthaft einzuschätzen?
(Einschätzung kurz begründen)

- + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen
- = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral
- Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen

Konsum

Bereich betroffen?

- Ja (-> Fragen beantworten)
- Nein

Wie verändern sich durch das Vorhaben die Konsumstrukturen/die Art des Konsums?

- + mehr klimafreundlicher Konsum
- = keine Änderungen
- mehr nicht nachhaltiger Konsum

Wie ist die Klimawirkung im Wirkungsfeld Konsum einzuschätzen?
(Einschätzung kurz begründen)

- + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen
- = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral
- Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen

Gesamteinschätzung

Wie ist die Klimawirkung des Vorhabens insgesamt einzuschätzen?

- + Vorhaben reduziert Treibhausgasemissionen
- = Klimawirkung des Vorhabens ist neutral

Checkfragen

(Einschätzung über alle Wirkungsfelder begründen)

Antwortmöglichkeiten

- Vorhaben erhöht Treibhausgasemissionen

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991¹⁾ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

§ 47a (neu)

Klimawirkungsabschätzung

¹ Referendumpflichtige Vorlagen, welche Auswirkungen auf den Klimaschutz haben können, bedürfen einer Klimawirkungsabschätzung

² Die Klimawirkungsabschätzung umfasst die Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz.

³ Sie wird beim Ausarbeiten der Vorlage durchgeführt und anschliessend vom zuständigen Departement überprüft.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 780.100](#)